

Ein Industriem. Der Aufsichtsrat der Maschinenfabrik ... hat ein neues Mittel ausfindig gemacht, um das ...

Er läßt in seiner letzten Sitzung folgenden Beschluß: „Jeden kaufmännischen Beamten, der aus seiner Organisation ...“

Offiziell findet sich kein Beamter, der sein Koalitionsrecht für ...

Das Ende des Jahres. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 30. September dieses Jahres die Frist ...

Das Raubspiel zum Landesverratsprozeß Schwarz vor dem Kriegsgericht in Söl'n hat nach vierzigstündigen Verhandlungen ...

Wachmeister Fischer von der 2. Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 23 erhielt wegen Ungehorsams 14 Tage gelindes ...

Von einer Bräutigamsfeier nach russischem Muster wird aus ...

Soziale Zustände sollte man einfach für unmöglich halten. Natürlich wird der Vertreter des ...

Ausland.

Frankreich. Ein Protest gegen den Besuch des Präsidenten beim Zar. Der sozialistische ...

England. Gesetzliche Maßnahmen gegen das Rauchen der Kinder. An dem Gesetz betr. das ...

Zur Revolution in Rußland.

Die Streikbewegung im Revolutionsjahre. Folgende vom ...

dort garnisonierendes Regiment angeht. Dort wurde ein ...

In die Bergwerke Sibiriens. Das Kriegsgericht in Reval ...

Fürst Eulenburg vor den Geschworenen.

In dem Prozesse gegen den Fürsten Philipp zu Eulenburg ...

Die Weltausnahme befindet sich noch in den ...

Ein sehr lange, fast 1 1/2 stündige Aussage machte der ...

Am 1 1/2 Uhr wurde eine kurze Pause gemacht. Justizrat ...

Auf weitere Fragen eines Geschworenen soll Justizrat ...

Von der Beerdigung soll jedoch am den Justizrat ...

Ueber die Vernehmung des 33jährigen Bergmanns ...

Der Zeuge soll absondern für eingehend darüber befragt ...

Ueber den weiteren Verlauf des Prozesses, dessen ...

— Arbeiterverhältnisse in England und Deutschland. Dieser ...

Soziales.

— Arbeiterverhältnisse in England und Deutschland. Dieser ...

Auflösung einer bedeutenden Sportwagen- u. Kinderwagen-Fabrik

bringen wir von morgen vormittag ab, weit unter Preis, grosse Posten endstehender Artikel zum Verkauf und bieten hiermit eine nie wiederkehrende Kauf-Gelegenheit.

Ein grosser Posten: Kinder-Sportwagen.

Serie I. Sportwagen 2 ⁷⁵ Gang a. Buchenholz gebogene Stangen. <small>MT.</small>	Serie II. Sportwagen 4 ⁷⁵ Eleganter Ginfiger mit verstellbarer Beinstütze, in allen Farben. Rohr-Verzierungen. <small>MT.</small>	Serie III. Sportwagen 6 ⁷⁵ Eleganter Wagen, dauerhaft gearbeitet, Nüchternes Rohrgeflecht, verstellbar. Fußtritt. <small>MT.</small>	Serie IV. Sportwagen 9 ⁵⁰ Sehr elegant, m.reich. Rohrverzierungen, verstellbarer Nüchtern und Beinstütze. Gr. Schieferräder. <small>MT.</small>	Serie V. Sportwagen 11 ⁵⁰ m. Gummirädern, feinst. Rohrverzierungen extra stark gebaut. Eleganter Ginfiger. <small>MT.</small>
--	---	--	---	---

Kinder-Wagen.

Kinderwagen 9 ⁵⁰ Mit Sturmflangen und Lederstuhl-Verbed. Sehr dauerhaft. <small>MT.</small>	Kinderwagen 13 ⁵⁰ Mit feiner Verzierung Lederstuhl-Verbed, vernickelte Schieber u. Sturmflangen. <small>MT.</small>	Kinderwagen 16 ⁵⁰ Bringschiff-Form feiner Rohrverzierungen, Feder-Untergestell und Sturmflangen. <small>MT.</small>	Kinderwagen 24 ⁵⁰ Form 1908 sehr elegant, Rohrverzierungen, Gummiräder, Vorgehängen u. vern. Schieberstangen. <small>MT.</small>	Kinderwagen 29 ⁵⁰ Fournier-Golddaste, Gebolmter Rand, Gummiräder, Vorgehängen. <small>MT.</small>	Kinderwagen 39 ⁵⁰ Fournier-Golddaste m. f. Aufl. Rand gebolmt, Federgeflecht, Vorgehängen. <small>MT.</small>
--	--	--	---	--	--

Feiner aus dieser Liquidationsmasse: Kinderstühle, hohe, umklappbare, von Mt. 2.95 an, Feldstühle, Faulenzer, Triumphstühle, Handleiterwagen in extra starker Ausführung usw. usw.

Beachten Sie unsere Schaufenster! = =

M. BÄR

Ein grosser Posten **Gartenmöbel**, enorm billig.

Volkspark

Dienstag den 7. Juli abends 8 Uhr

Extra-Konzert

ausgeführt von der Engelmanschen Kapelle.

Programm 10 Pfg.

Programm 10 Pfg.

Freitag d. 10. Juli ab. 8 Uhr: **Lieder-Abend**

ausgeführt vom Gesangsverein Arbeiter-Sängerkhor.

Zu zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein

Die Verwaltung.

Danny Gürtler, der König der Bohème, kommt!

Keller, ca. 100 Quadratmeter groß, von zwei Seiten Fenster, mit Wasserleitung und abertem Eingang versehen, zu vermieten. März 49/48 (Gemeinschafts-Buchdruckerei).

Wohnwagen jeder Art bei 611. Makulatur verkauft Alb. Ackermann, Mühlberg 10. Genossenschafts-Verkauf.

Riederstr. furn. 28 W. Schreibsekretär, furn. 28 W. Kochsch. Rummel, furn. 25 W. Zierk. in m. Spiegel, furn. 25 W. Ausleucht m. Brandmal, 25 W. rot. Nippssofa, neu, 30 W., etc. Bestsell. m. Matr. 50 80 W. Sofatisch 60 W., Tisch, Stühle, Spiegel vert. umschaltbar, kostbilig, Geden, Salorenstr. 4, am Ballmarkt.

Große Auswahl in **Luftballonen**. Zu beziehen durch die **Volksbuchhandlung**.

Otto Otto Charivari!

Des außerordentlichen Erfolges wegen Verlängerung des **Gastspiels im Walhalla-Theater.**

Neues Repertoire.

Dir. Otto Otto, populärster Brettl-Dichter. Sonntag nur abends 8 Uhr.

Apollo-Theater.

Direktion: Gustav Volker. Gastspiel des „Berliner Metropol-Ensembles“.

Täglich:

Mit sensationellem Erfolg! **„Zweimal gelebt“**

Geniationsstück in 7 Bildern von Walter Reibille (Verfasser von „Das Mädchen ohne Fähr“).

(Hausarbeiterinnen in den Hollbrun & Pinner, Geißstr. 22.

Freidenker-Verein, Halle a. S. u. Umg.

Mittwoch d. 8. Juli abends 8 1/2 Uhr im Weiden Hof, Ceitstraße 5

General-Versammlung.

Tagungsordnung: 1. Vortrag: Die Entstehung der Familie und des Staates. Ref.: Genoffe Weichers-Palls. 2. Antrag des Vorstandes auf Statuten-Änderung. 3. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr: a. des Vorsitzenden, b. des Kassierers. 4. Neuwahl des Vorstandes. 5. Verschiedenes.

Die Mitglieder werden gebeten die Mitgliedsbücher mitzubringen. Um zahlreiches Erscheinen bitten Der Vorstand. **Wm. Eine Stunde vor Beginn der Versammlung: Vorstandsstimmung, wozu sämtliche Verbandsmitglieder, Neuzulassene und Bezirkskassierer erscheinen müssen.**

Freidenker-Vereinigung, Zeitz.

Unsere Mitglieds-Versammlung findet nicht Dienstag sondern **Donnerstag d. 9. Juli** statt. Der Vorstand.

Aufsichts-Postkarten

empfehlen die Volksbuchhandl.

Zeitz.

Für die vielen zahlreichen Beweise der Liebe und Teilnahme von nah und fern zu unserer Silber-Gedächtnis, sagen wir hierdurch unseren herzlichsten Dank.

A. Leopold u. Frau.

Theater, Rumsdorf.

Mittwoch, 8. Juli 08 **Oswald's letzte Schicht.**

Um zahlreichen Besuch bitten Die Direktion

Wilhelm Rauchfuss' Brauereien,

Halle und Giebichenstein A.-G. zu Halle a. S.

Neueste Spezialität:

Caramel-Malz-Bier.

Respon auch für die Fabrikate verantwortlich: **W. Rauchfuss**, - Druck der Halleischen Genossenschafts-Buchdruckerei (G. B. u. H. S.)

Halle und Saalkreis.

* Halle, den 6. Juli.

Ihr industrieller Briefe.

Tritt die Wirtschaftslage diesmal auch nicht in den traffen Formen auf wie das vorige Mal, so bringt sie doch gegen die Geschäftsleute, für welche Arbeitstätigkeit zugleich Wohlstand bedeutet. Gärten die Gewerkschaften nicht in den letzten Jahren ihr Untersuchungsweisen mit Bienenflieg ausgeübt, so daß sie in der Lage sind, wenigstens das äußerste Glied von ihren arbeitenden Mitgliedern abzuhalten, so würde auch die gegenwärtige Krise in ihrer vollen Größe nicht ins Auge fallen. Entschieden genug ist immer noch die Summe der Erträge der Arbeiter. Im Mai haben sich bei 17 der hiesigen Arbeitslosen nicht weniger als 3226 arbeitende Männer und 214 Frauen gemeldet; 249 Männer und 45 Frauen waren noch vom April her arbeitslos, so daß im Mai insgesamt 3734 Arbeitssuchende sich gemeldet hatten. Das Bauergewerbe ist an dieser Stiffer nur mit 312 Personen beteiligt gewesen. Von den 3734 Arbeitslosen fanden nur 1197 Männer und 156 Frauen und Mädchen Beschäftigung, zusammen 1353. Im Mai des Vorjahres haben von insgesamt 2939 arbeitenden Männern und Frauen 1384 Beschäftigung erhalten, also rund 47 Prozent, während dieses Jahr nur 36 Prozent, reichlich ein Drittel, Unterkommen fanden. Es kann darum nicht ausfallen, daß im Mai 211 männliche und 1002 weibliche Einzelpersonen, sowie 136 männliche und 554 weibliche Familienhäupter mit zusammen 1987 Kindern auf die Armenpflege angewiesen waren und für sie 17 322 Mark laufende und 801,50 M. einmalige Unterhaltungen gezahlt wurden, in welcher Summe die 4549 M. Pflegsgehalt nicht eingerechnet sind.

Von den Arbeitslosen haben dabei nur 5 Einzelpersonen und 22 Familienhäupter Armenunterstützung in Anspruch genommen, ein drähtiger Beweis, daß die an sich schon ungeheure Zahl der Arbeitslosen bei weitem nicht die Summe des proletarischen Elends ergibt. 139 Einzelpersonen und 133 Familienhäupter erhielten Armenunterstützung wegen zu geringen Verdienstes. Wenn erzwogen wird, wie daß die Armenverwaltung ist, ehe sie einige Mark wegen zu geringen Verdienstes herauszahlt, und daß sie bereits Wochenverdienste von 10 bis 12 M. als ausreichend zur Erhaltung einer Familie ansetzt, dem zeigt die hohe Zahl der 272 wegen zu geringen Verdienstes Unterhaltenen, wie entschlossen groß das wirtschaftliche Elend ist. In große Rinderzahl war in 173 Fällen die Ursache der Unterhaltungen Altersschwäche in 117 Fällen, Krankheit und Gebrechen in 778 Fällen, Abwesenheit des Ernährers in 294 Fällen, Arbeitslosigkeit und Krankheit in 141 Fällen und Strafbewährung des Ernährers in 56 Fällen. In 25 Fällen lagen sonstige Ursachen vor. Wenn die Polizei und die Armenpflege, auf deren Urteil sich die Ursache der Unterhaltung gründet, sich die Mühe nehmen wollten, zu ermitteln, wie es gekommen ist, daß 141 Personen 'arbeitslos' geworden und der Krankheitsverfall sind, würde sich, abgesehen von den Fällen krankhafter Veranlagung, herausstellen, daß lediglich das andauernde wirtschaftliche Elend die letzte Ursache des Absterbens der Willenskraft und der Arbeitskraft gewesen ist. Und es wäre pharisäisch, die Unglücklichen dafür verantwortlich zu machen, was unter Wirtschaftssystem an ihnen gescheit und verurteilt hat. Nicht über die Zahl derer, die sich selbst vernichten, darf man sich wundern, sondern über den Hebelmechanismus, der das große Verhängnis der proletarischen Entbehrung den schier unerschöpflichen Reichtum der Not in jeder Gestalt aufnimmt und vorsetzt. Die sich von den Frauen und Männern und Frauen in gleicher Stärke zeigt und viel eher durch Denkmäler verbergt zu werden verdient als das nichtige Dasein mancher fürsinnigen Fäulen und die Bluttaten mancher Freizeutler.

Wenn einer überflüssig sein will.

Wer belläufig drei Jahren erschieden im Volksblatt zwei längere lokale Notizen unter der Spitzmarke Der irrende Rechtsanwalt und die missglückte Anwaltsberechnung. Beide Artikel

Grete Beier.

An den dieser Tage beendeten Prozeß gegen die Bürgermeistertochter Grete Beier aus Brand in Sachsen knüpft die 'einer Bürgerzeitung' folgenden Epilog:
Ein Wort, wie er scheinbar kaum gedacht werden kann und doch — vor nicht allzu viel Mitleid mit der Verbrecherin haben? Frühzeitig mit Männern in Verkehr tretend, lösen sich die Liebhaber in kurzer Zeit. Ihm folgen dann die Besuche mit Männern zu befehlen, die sie sich von einer Gebannte die Leidenschaft abtreiben. Sie, die Tochter eines Bürgermeisters, will ihrem Vater, den sie offenbar verehrt, keine Schande machen. Für die Mutter empfindet sie weniger Neigung.

Der erste Liebhaber wird abgelöst von einem Manne, der sich einer Unterdrückung schuldig gemacht und für den ihr Vater einbringen, indem er ihm die untergeordnete Summe gibt. In der Kirche, — sie will, was man ihr glauben kann, religiös veranlagt gewesen sein, — predigt der Pfarrer vom verlorenen Sohn. Man soll einem Geliebten die Hand reichen, damit er sich aufrichte und nicht noch tiefer falle. Ihr empfindnisvolle Franzosen lag den Entschluß, dem Geliebten zu helfen und so tritt ihr der Mann näher. Der erste Liebesbrief, den sie ihm schreibt, ist dafür verantwortlich machen, wenn sie im Kauf der Liebe zu viel gab? Das Weib hat die Folgen zu tragen. Der Mann nicht die Situation aus. Als Wittener der Leidenschaftlichkeit bracht er mit Anzeile, als Grete Beier inoffiziellen einen anderen Mann kennen lernt und sich in launenhaft Weise mit ihm verlobt. Sie noch ihrem vorherigen Liebesverhältnis, das auch noch andere Männer Interesse für sie hätten. Dazu war der dritte ein Mann in guter Lebensstellung und vermögend.

Bei näherem Umgang findet sie, daß der Dritte ihr gewissermaßen Sie will von ihm los. Die eigene Mutter drängt, die bessere Karte nicht zu verwerfen und so laboriert sie hin und her zwischen den beiden Männern. Der erste Liebesbrief, der auf Lösung des Beschäftnisses mit dem dritten, er droht mit Anzeile. Da er bei dem Mädchen einen tieferen Eindruck hinterlassen, flüchtet sie in seine Arme zurück.

Man treibt sie ein äußerst gefährliches Doppelspiel. Sie schreibt an beide Liebesbriefe. Sie will den einen verlassen, um den andern zu lieben.
Die Eltern, aus keinen Beschäftnissen in eine geeignete Stellung emporgerückt, sehen in ihrem Kauf die beiden Liebhaber. Der Vater fürchtet in Ansehung seines Amtes einen Skandal, die Mutter scheint die Chancen nach dem Vermögen der Liebhaber abzuwägen. Zu Pfingsten verlangt der Liebhaber die Entschädigung. Und Grete Beier entschließt.

befähigt sich in einer Rostenrechnung über einen Prozeß, den jetzt in Halle wohnende Rechtsanwalt Oskar Suchland, als er sich Bürgermeister in Lindenwalle war, gegen unter Brandenburger Parteielleit geführt hatte. Herr O. Suchland hatte die ihm erwaagten und deshalb zu vergütenden Lasten auf 163,84 M. berechnet; doch als das Gericht die Rechnung prüfte, richtete es 157,24 M. und ließ nur 6,30 M. stehen. Diese Lasten waren im Volksblatt mitgeteilt und glossiert worden. Herr O. Suchland fühlte sich durch die Bloßlegung beleidigt und geschäftlich gefährdet. Er strengte deshalb Klage gegen das Volksblatt an, doch nicht gegen unsern damals verantwortlichen Kollegen Rollenhuber sondern gegen Ziele. Und da doppelt gerechtfertigt, hat, ganz Suchland und auch noch mit einer Zivilklage wegen geschäftlicher Schädigung gegen Ziele vor. Trotz der höchsten juristischen Konstitutionen, durch welche Herr Suchland die möglichste oder die erfolgte Schädigung in seiner Praxis als Rechtsanwalt nachzuweisen suchte, ist die Zivilklage mangels von der Beweislage verurteilt worden. Nach einigen Terminen hat sie in irgendeinem stillen Winkel ihren schmerzhaften Geist ausgegeben und Suchland hat ebenso still die gerichtlichen Verhandlungsnotizen besaß. Friede ihre Ähre.

Noch fataler schmitt, wie den älteren Lesern einmündlich sein wird, die Beleidigungsklage gegen Ziele für Suchland ab. Fast zwei lange Jahre schlepte die Klage ihren kraftlosen Körper hin, bis im Frühling vorigen Jahres das Schöffengericht im Verlaufe des Prozesses die Freiheitspflicht des Beklagten und dem Kläger Suchland die Kosten auch die des Beklagten, auferlegte. Alle möglichsten und gar manchen unmöglichen Beugen hatte Suchland für sich vor Gericht zitiert, um die Täterhaftigkeit zu beweisen. Es half ihm nichts; er wurde abgewiesen und mußte zahlen. Und da er die Kosten Zielos nicht gutwillig herauszahlt, ließ dieser die 40 M. durch den Gerichtsvollzieher zwangsweise eintreiben.

Es begreift sich, daß Herr Oskar Suchland durch diesen doppelten Verzicht und Sinausfall sich nicht voll befriedigt fühlte. Die insgesamt 160 M., um die ihn der missglückte Prozeß erleichtert hatte, wirkten nicht zugleich erleichternd auf sein Gemüt ein. Mit der Bähigkeit, die sehr grob, manchmal freischützend und gar nicht selten, ist er, der Herr Oskar Suchland, nicht verloren. Was der Strafprozeß ihm verloren hatte, sollte ein neuer Zivilprozeß ihm gewinnen. Diesmal ging Suchland aus ganz. Er verklagte Ziele, Däumig und Rollenhuber gemeinsam auf Ersatz der 160 M. Weil sie ihm, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorläufige Schäden eingezogen hatten, seien sie ihm nach § 823 und § 826 B. G. B. zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ziele habe gegen die guten Sitten verstoßen, weil er als Angeklagter nicht die Verfallhaftigkeit der eingangs erwiderten Artikel zugestanden habe; Däumig und Rollenhuber dagegen hätten zunächst ihr Zeugnis als Zeugen gegen Ziele erteilt, und erst dann als der Mit-täterhaftigkeit verdächtig unethische Aussagen gemacht. Dadurch sei der Prozeß für Suchland verloren gegangen. Er forderte deshalb Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht sei, und Däumig und Rollenhuber sollten beschuldigen, daß sie nicht wußten, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird, in einer Zivilprozeß der Eid zugestanden werden dürfe. In dem Beleidigungsprozeß sei Suchland als Kläger beweispflichtig gewesen. Den Beweis habe er trotz größter Mühe nicht erbringen können. Deshalb sei seine Klage abgewiesen worden. Dem Angeklagten stehe das unbeschränkte Recht zu, sich auszusprechen und sich überführen zu lassen; ein Angeklagter dürfe sogar über bester Beweislage aussagen. Das er das, so sei auch über den Beweis nicht zu sagen. Ziele, Däumig und Rollenhuber, die er als Beklagten nicht wußte, wer der Verfasser sei. Zur Berechtigung seines Verlangens berief sich Suchland auf eine Entscheidung des Landgerichts Stendal, die sich für den vorliegenden Fall eignete wie der Prozeß zum Kirchenspielen. Ziele erklärte es für unzulässig, daß ihm als Angeklagten in derselben Sache, in der ihm nach dem Strafprozeß der Eid verweigert wird,

Wohlan nicht weniger, daß die Verfestigung der Gesellschaft das einzige durchgreifende Mittel ist, alle Stufen des vermeintlichen Wohlstandes zu befestigen, weil nur die Sozialvermehrung der Klassen kann, das Überwachen der Klassen festhalten, sie fest und gefestigt werden und weil nur die sozialistische Gesellschaft über so reichliche Mittel verfügen wird, daß sie durch großzügige Reformen die geistige und leibliche Gesundheit aller Wohlhabender, der Alten wie der Jungen, in möglichst vollkommenem Maße vergrößert.

Erweiterung der Sonntagsschule.

Die bedeutendsten Klassen der Sonntagsschule sind bekannt, daß sie in den Monaten Juli und August ihre Geschäftliche Sonntagsschule geschlossen haben. Eine andere Gruppe, namentlich der Bauern- und Arbeiter-Verhältnisse bedürftigen für Juli und August ihre Sonntagsschule am Mittwoch 12 bis 2 Uhr, jedoch die Abendstunden vor der Arbeitszeit verlagert. Bezieht sich auf die letztere Regelung den weitergehenden Wünschen der Angehörigen nicht, so bedeutet doch auch sie eine Fortschritt, der hoffentlich bald zum vollen Abschluß führt und zwar nicht nur für die Monate Juli und August. Die beschriebenen Nachteile werden ausbleiben, und alle werden von einem lästigen Alp sich befreit fühlen.

Unser Genußung darüber, daß diese Geschäftsleute endlich doch gelangt sind, aus freiem Entschlusse der von uns zuerst beschriebenen vollen Sonntagsschule sich zu nähern, ist so groß, daß wir gern darüber hinwegsehen, wenn die Geschäftsleute ihre Sonntagsschule zwar in allen anderen hiesigen Blättern veröffentlicht haben, nur nicht im Volksblatt.

Eintritt und jetzt.

Wie außerordentlich der Geldwert im vergangenen Jahr sinkt gefallenen, oder anders ausgedrückt: Der Preis der Nahrungsmittel sinkt, ergibt ein Vergleich der wichtigsten Warenpreise. Es folgten hier im Durchschnitt

	vor	vor	im
	30 Jahren	40 Jahren	Jahr 1908
ein Pfund Rindfleisch	21 Pf.	36 Pf.	70-200 Pf.
" " Schafsch.	19	36	80-200
" " Schweinefleisch	22	45	70-120
" " Lammfleisch	22	38	70-120
" " Gans pro Stück	50	90	150-850
" " Taube pro Stück	180	270	550-1050
" " Hühner	22	38	120
" " Hühner	47	75	120-150
" " Eier	4	6-8	

Aus die Preise für verschiedene Nahrungsmittel sind im gleichen Zeitraum in ähnlicher Weise gesunken. Die nationale Schutzpolitik, die auf den Preis der Grundnahrungsmittel zugeschnitten ist und ihnen einen Wegweiser von Hunderten von Millionen liefert, sorgt dafür, daß man auch das Brot in vielen Familien bereits nicht mehr in beliebiger Menge von den Kindern gefressen werden darf sondern in beschränkter Portionen ihnen zugeföhrt wird, nachdem die Naturerzeugnisse längst schon dem Schmalz und der Margarine hat weichen müssen. — Was auch das Körperwachstum und die Körperkraft der kommenden Generation leiden, mag die Krankheitsgefahr nehmen, eine allgemeine Enttäuschung des Volkes bemerkbar werden. Das kann nicht entscheidend sein für eine wahrhaft nationale Wirtschaftspolitik, die ihr Ziel darin findet, daß jährlich einige Hundert mehr in die Reihen der Millionäre rücken. Das ist die Hauptsache.

* Das morgende Konzert im Volkshaus wird eine Anzahl recht gefälliger Musikstücke bringen. Es enthält das Programm die reizende Operette zu Suppés Operette Dichter und Bauer sowie die Divertere zur Oper Zampa und des Finale der Oper Waritana von Wallace. Der Meister der Operette, Johann Strauß, wird mit einer Anzahl der schönsten Musikstücke aus seinen Werken ein sehr gelungenes Programm liefern und die hiesige Familie über wertvolle Volkslieder von Mozart. Außerdem steht das Programm auch eine Reihe leichtflüssiger Konzertstücke, Märche, Walzer usw. auf.

Am nächsten Freitagabend wird kein Konzert, wohl aber ein Wiederabend des Arbeiter-Sängerklores stattfinden.

* Die Gewerkschafts-Verträge halten ihre nächste Monatsversammlung am Mittwoch, den 8. Juli, im Weissen Hof ab.

* Wie ungenügend die schiedlichen Erwerbsverhältnisse auf den Fleischhof einwirken, ergibt die Tatsache, daß im hiesigen Schlachthof die Zahl der Schlachtungen im Mai gegen das Vorjahr beträchtlich abgenommen hat. Es wurden 9 Ochsen und 5 Kühe, 23 Rinder und 231 Schafe und 151 Schweine weniger geschlachtet als im gleichen Monate 1907, insgesamt nur 7428 gegen 7870 Stück Schlachtvieh. Nur die Pferde-schlachtungen sind um eine einzige geblieben, und zwar von 196 auf 197.

* Der Fremdenverkehr befreite sich nach Mitteilung des statistischen Amtes im Mai auf 8858 Personen. Diese Zahl an vorübergehend hier aufhältlich gewesenen Fremden ist der Waise gemeldet worden. Da das in der Regel bei den Besuchen in besuchten Familien nicht geschieht, ist die Zahl der vorübergehend hier weilenden Fremden noch größer gewesen.

* Die Mitglieder des Sozialdemokratischen Vereins, welche sich am Begräbnis des Genossen Harxmut beteiligen wollen, versammeln sich Dienstag nachmittags 2 1/2 Uhr im Gemmer.

* Ein früherer Angestellter erregte sich gestern vormittag gegen 1 1/2 Uhr im Hause Bärental 5. Die Frau eines erst am 1. Juli dort eingewogenen Schmelzmeisters wollte einen glühenden Bolzen in die Wäsche stecken; dabei fiel ein anderes Kleidungsstück in die Wäsche, worauf die betreffende Person die Wäsche sofort verbrannte. Die arme Frau erlitt dadurch fürchterliche Brandwunden, auch wurde ihr das ganze Haar weggeglüht. Der Gemann sah sich bei dem Vorvergehen ebenfalls, aber milderer Brandwunden an. Nachdem die requirierte Feuerwehr nur ein einhelfender Tätigkeit wieder abgerufen war, wurde die bedauernswürdige Frau, an deren Brustwunden gewunden wird, mittels Krankenwagens dem Krankenhaus zugeführt.

* Gaudenz und Gaudenz in schwebender Wein. Als gestern abend gegen 11 1/2 Spätergänger den Steinbrunn zwischen Trothor Heilen und Seebenerstraße passierten, bemerkten sie einen etwa 15-jährigen Jungen, der bei seinen Kletterkünsten an der Heilen Felsenwand sich zu viel zugemutet hatte und wieder von niedrigeren konnte. Erst nach längerer Zeit gelang es einigen der Passanten, den Abgehängten mittels einer herbeigeholten Weisweine aus seiner pinoklen Lage zu befreien. Der arme Vortage wäre abgehört, wenn nicht bald Hilfe zur Stelle gewesen wäre. Nach gelungener Rettung mußte ein Krankenwagen seinem geängstigten Heren Luft.

* Zu Geschäftsverhandlungen zu vermitteln ist das Brückendamm auf der Stollbergstraße. Auf demselben wird erst im August die Verhandlungen zwischen dem Bauern- und Arbeiter-Verhältnissen. Angebote auf Neuverpflichtung der Streikbrecher, zwischen Bild- und Beschäftigten sind bis 16. Juli im Zimmer 23 des Waggenebdes einzureichen, desgleichen bis 9. Juli Angebote auf Neuverpflichtung der Er-

beitskräfte; und bis 17. Juli Angebote auf Verhinderung der Beschäftigten, zwischen Streiker- und Bernhardtstraße.

* Kammergerichts. Die Verhandlung eines in Zusammenhang bestehenden etwa 1000 m langen Gemeindefalles im Strafgericht Alte Promenade - Weidenplan - Spandauer - Güterweg - Dr. Steinbrunn und der erstgenannten Bauwerke soll einschließlich der Materialkosten vergeblich werden. Angebote bis zum Sonnabend, den 25. Juli, im Zimmer Nr. 23 des Waggenebdes einzureichen.

* Ein Schwimmbad. Der in den letzten Nummern des hiesigen Generalanzeigers publizierten gegen eine Kauion von 500 M. für ein Schwimmbecken, und Anlagengeld für die, ist von dem hiesigen Bauamt - Dr. Steinbrunn - und der erstgenannten Bauwerke soll einschließlich der Materialkosten vergeblich werden. Angebote bis zum Sonnabend, den 25. Juli, im Zimmer Nr. 23 des Waggenebdes einzureichen.

* Ein Schwimmbad. Der in den letzten Nummern des hiesigen Generalanzeigers publizierten gegen eine Kauion von 500 M. für ein Schwimmbecken, und Anlagengeld für die, ist von dem hiesigen Bauamt - Dr. Steinbrunn - und der erstgenannten Bauwerke soll einschließlich der Materialkosten vergeblich werden. Angebote bis zum Sonnabend, den 25. Juli, im Zimmer Nr. 23 des Waggenebdes einzureichen.

Gerichtssaal.

Strakammer.

Salle, 4. Juli.

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Rauter. Ankläger: Staatsanwalt Maurer.

Eine erhebliche Strafe wurde infolge der Rückfallsbestimmungen verhängt gegen eine 58-jährige Wäscherin von hier, die sich in der Zeit vom August des Jahres 1907 an dem hiesigen Metropolitan alexis Rückfälle wie Verurteilten, Tischdecken usw. angeeignet hatte. Bei einer Hausdurchsuchung wurden in ihrer Wohnung auch silberne Gefäße und Teelöffel gefunden, die den Zeichen nach aus mehreren anderen hiesigen Höfen herrühren. Die Angeklagte wurde wegen Rückfallsdiebstahls und Unterschlagung zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.

Geträutes Vertrauen. Eine noch unbefristete Arbeiterin von hier hatte von einem mit ihr betenden 28-jährigen Dienstmädchen in den Jahren 1904 bis 1906 nach und nach gegen 200 Mark anvertraut erhalten mit der Bitte, das Geld auf der Sparkasse fragen zu lassen. Die Frau legte zwar auf der Sparkasse ein Konto für das Dienstmädchen an, kostete aber nur 55 Mark in zwei Raten ein. Später hob sie auch diesen Betrag samt den Zinsen gegen gefälschte Quittung wieder ab und verbrauchte ihn für sich. Sie will aus Not infolge Krankheit gehandelt haben. Der Staatsanwalt sagte, es liege ganz außerordentlich großer Betrugsverdacht gegen ein armes Dienstmädchen vor und beantragte wegen der fünfzehn Monate Gefängnis wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung. Die Strafkammer erkannte auf drei Monate.

Hinter verschlossenen Türen wurde verhandelt gegen einen noch unbefristeten Arbeiter aus Dömitz. Er wurde wegen Vornahme unzulässiger Handlungen an einem Schulmädchen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Aus den Nachbarkreisen.

Amisement im Krügerverein.

Beerendorf, 5. Juli. (Wg. Ber.) Wie sich die besseren Dorfbesitzer im Krügerverein amüßten. Am 19. Januar fand hier in einem Gasthaus ein Tanzergnügen des Wandvereins statt. Am der Festlichkeit nahmen auch mehrere Döbnerer teil. Zwischen den Beerendorfern und den Döbnerern sollen Feindschaften und Eifersüchteleien bestehen. Als zwei der Döbnerer Gäste in einem Zimmer der Restaurationsräume Kaffe tranken, begann der Landwirt Raumann aus Beerendorf sie zu argen. Schon bei ihrem Eintritt in den Tanzsaal wollen die Döbnerer die feindselige Begrüßung vernommen haben: Jetzt kommen die Döbnerer Döbnerer, was soll der Döbnerer Krabbes aus Beerendorf hier während der Tanzes einem Döbnerer angedroht haben, ihm ein paar in die Brust hauen zu wollen. In der Kaffeepause stellte Raumann auf den Tisch der kaffeetrinkenden Döbnerer einen Stuhl mitten in ihre Pflanzkuchen. Ein Döbnerer rief: Ihr habt uns vorhin Döbnerern gezeigert, aber so was tun wir wirklich Döbnerern, keine Bauernkuchen! Raumann nahm darauf den Stuhl wieder vom Tisch, löschte aber die Lampe aus. Nach der Kaffeepause sagten der 48-jährige Landwirt Gottlieb Müller und die 28-jährigen Landwirte Robert Müller und Franz Krabbes, sämtlich aus Beerendorf, im Tanzsaal den Döbnerer, der die obige Äußerung zu Raumann getan hatte, am Stragen, siegen ihn aus dem Saale und jagen ihn in ein Nebenzimmer. Hier löschten sie das Licht aus und verprügelten dann im Finstern den Döbnerer gründlich. Gottlieb Müller soll sich auf den Uebermütigen geniet und zweimal gedroht haben: „Den Hund machen wir jetzt faul!“ Robert Müller soll mit einem Gummischlauch geschlagen haben. Nach der Probe wurde der Döbnerer nach die Lampe hinausgeworfen. Gottlieb Müller will sich am Prinzipal nicht selbst beteiligt haben, sondern erst später hinzugekommen sein. Bei dem Hinauswerfen des Döbnerer habe er dann allerdings mitgewirkt, weil er sich als stellvertretender Vorstand des Vereins für verpflichtet gehalten habe, den Döbnerer aus dem Saale zu weisen. Der Vorsitzende in der hiesigen Strafkammerverhandlung, was Müllers und Krabbes angeklagt waren, bemerkte hierzu, daß sie doch ein seltsames Polizeiverfahren, einen Mißhandelten hinauszuweisen fast vielmehr von Rechts wegen die, die ihn mißhandelt hätten. Später waren dann die Drei gemeinschaftlich mit Raumann noch einen anderen Döbnerer aus dem Saale, indem sie dabei auf ihn losgingen. An dem zuerst mißhandelten Döbnerer konnte der Arzt noch nach zehn Tagen blutunterlaufene Stellen und Wunden feststellen, so daß er daraus den Schluß zog, die Mißhandlung müsse eine sehr rasche gewesen sein. Das Schöffengericht in Döbmitz hatte die beiden Müllers und Krabbes wegen Körperverletzung zu je 20 Mark, Raumann zu zehn Mark Geldstrafe verurteilt. Raumann hatte sich bei dem Urteil beklagt, die drei anderen hatten Berufung eingelegt. Zu der Berufungsverhandlung war eine große Menge Zeugen ausgetreten worden. Die Strafkammer gelangte nach mehrstündiger Beweisaufnahme zur Verwerfung sämtlicher Berufungen.

Beratung oder Zustimmung?

In Raucha an der Unfrucht hatte der Ackerbürger Detzel die Polizeiverordnung nicht beachtet, wonach Rindenschulden mindestens 100 Meter von bewohnten Gebäuden, Promenaden, Wegen etc. entfernt sein müssen. Das Landgericht in Raumburg sprach ihn jedoch frei und führte aus: Nach § 7 des Polizeiverwaltungsgesetzes bedürfen die Bestimmungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei der Zustimmung der Gemeindevertretung. Diese ist nicht erfolgt, sondern es habe nur eine Beratung mit dem Gemeindevorstand stattgefunden. Die Verordnung ist demnach unglült. Das

Kammergericht hob jedoch am Sonnabend das Urteil auf und verwies die Sache zu anderweiter Entscheidung in die Berufungsurteil. Es wäre ein Rechtsirrtum, wenn das Landgericht die Verordnung als solche anhebe, die einen Gegenstand der landwirtschaftlichen Polizei betreffe. Es handle sich nicht um eine solche. Eine landwirtschaftliche Polizeiverordnung würde vorliegen, wenn es sich darum handelte, die die Polizeiverordnung selbst, geht und genommen werden zu. Die Verordnung der Rindenschulden aber sei eine Bewertung der Produkte der Ackerbauwirtschaft. Die Polizeiverordnung bedürfe daher nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung; es genüge vollkommen, daß ihr Erlaß mit dem Gemeindevorstand zusammen beraten worden sei. Im übrigen finde die Verordnung ihre Stütze in § 6 b und f des Polizeiverwaltungs-gesetzes. Der fähige Schöffengericht sei der menschlichen Gesundheit sehr unangenehm.

Die Schule des Herrs.

Die Güter. Hg. steht am Sonntag ihren Lesern als Beirartikel eine Auslassung des nach Berlin ausgetauften amerikanischen Professors Dr. Burgher vor, welcher erzählt, was 35 Jahre lang ihm der Berliner Geisteswissenschaftler Dreyer erzählt, der deutsche Herrschaft sei erstens eine ausgezeichnete Schule für körperliche Mäßigkeit, verlängere die Lebenszeit um durchschnittlich zehn Jahre und erhöhe die Fruchtbarkeit um 25 Prozent. Zweitens sei der deutsche Militärdienst „eine wirkliche Schule der geistigen Entwicklung“; drittens sei er eine Schule der guten Sitten, viertens eine Schule der Gerechtigkeit und fünftens eine Schule des Patriotismus und der nationalen Gefühls. Das trifft, so meint Burgher, vollständig zu. — Fähte er die Zustände im Herrschaftsgebiete der Wandsbeler Gemeindefürsorge kennen gelernt, so würde er dieser mit ungehöriger Gleichheit diesen glänzenden Erziehungsresultate andichten können.

Ganz im Rechte ist übrigens Burgher nicht. Denn beispielsweise wird allen den Soldaten, die sich als solche erziehen, erheben oder sonstige in das Nichtigen bringen, weil sie die Gemüße des Herrschafts nicht mehr ertragen können, das Leben nicht ganz um zehn Jahre verlängert.

Die beliebteste Schlingenside.

Uferwerba, 5. Juli. (G. B.) Ein Spielbühnen-Oppl entrollte sich in einer Gerichtsverhandlung. Der ehrenwerte Bürger sollten sich wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung verantworten. Eines Nachts habe die brave Eiferwerber Bürger im Kasteller, als der Zahntechniker Krause im betrunkenen Zustande sich zu ihnen geflüchtet. Dieser Krause, der wegen kleiner Uebertretungen und Differenzen fortwährend den Bericht beschäftigt, ist offenbar sehr nervös veranlagt. In seiner Verurteilung rennommierte er mit seiner Körperkraft und verlangte von den Schützenbrüdern, daß sie ihn auf den Arm hauen sollten. Diese machten ihm aber nicht den jenseitigen Spaß. Man grante sich und schließlich mußte der Zahntechniker sein Portemonnaie auf den Tisch rufen, daß er mehr Geld habe als die ganze Schlingenside zusammen. Das war eine unerschütterliche Behauptung der braven Bürger, die nach verurteilt wurde, dadurch, daß der Promismit sie gar als unerschütterlich bezeichnete. Man hatten die Herren das Bedürfnis, sich zu schillern. Das tat sie dadurch, daß sie den betrunkenen Krabbes mit Ohrfeigen und Schlägen mit einem Krugtrug traktierten und so eine salene Keilerei inszenierten. Die Angeklagten waren dabei beteiligt, wenn auch der Hauptfänger nicht angeklagt war.

„Inser“ Freitagstagsabendlicher Wille nahm sich als Amisantsmal der seiner gekürzten Schützenbrüder marm an und plädierte für Freisprechung. Der Begriff der Gemein-schaftlichkeit war durch die Verhandlung nicht geübt und der Tragakt ist mit Rücksicht auf seine Anwendung kein gefährliches Verbrechen.

Es erfolgte auch Freisprechung, die Angeklagten seien der einfachen Körperverletzung zwar schuldig, doch aus § 233 des Reichsstrafgesetzbuches straflos, weil die Verletzungen eine Erwidrerung auf die Beleidigung war.

Trotz dieses Urteils ist es Arbeitern nicht zu empfehlen, einen Trunkenen, der sie in gleicher Weise beschimpft, in gleicher Weise zu vermalen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß derselbe Anwaltmal Wille auf Befragung plädierte, was es erstens verwerflich ist, wenn mehrere über einen Einzelnen herfallen, und weil zweitens jeder verständige Mensch auf die Neben eines Trunkenen nicht gibt. Jedemfalls hätten die Arbeiter, so konnte Wille weiter wettern, die Ausübung des Hausrechts dem Wille überlassen müssen und sich nicht selbst rächen dürfen.

Mittler und Gemmer.

Dömitz, 5. Juli. (G. B.) Der Einfluß des Volksblattes darf auch in den Sommermonaten nicht nachlassen. Da ist es Sache jedes einzelnen Arbeiters, dafür zu sorgen, daß in allen Kreisen das Volksblatt Anerkennung findet. Die circa 1200 Wähler, die bei der letzten Reichstagswahl im Bündnis für die Sozialdemokratie stimmten, müssen unter allen Umständen dafür sorgen, daß in jeder Arbeitervereinsabteilung das Volksblatt Eingang hält und auch gelesen wird. Auch in dieser arbeitsreichen Sommerzeit darf die geistige Haltung nicht benachteiligt werden, will sich der Arbeiter im heißen Kampf um Dasein helfen.

Das Volksblatt trägt auch den lokalen Interessen der hiesigen Arbeiter vollkommen Rechnung. Es wird als Stimme der „öffentlichen Meinung“ auch in lokalen Dingen geachtet. Es muß aber auch danach getrebt werden, daß in anderen Kreisen das Volksblatt Anerkennung findet. So sollen die Arbeiter in allen Lokalen, wo sie verkehren, dafür sorgen, daß auch das Volksblatt ausgelegt wird. Es sollen die Geschäftsleute unterstützen, die das Volksblatt halten und darin unterstützen. (Wir werden sie demnächst besuchen.) Die Arbeiter sollen sich auf das Volksblatt verlassen. Auf diese Weise sollen die Geschäftsleute erfahren, daß die Sozialisten der Arbeiter kein feiner Zahn ist. Man habe ja nicht von Sozialismus, wenn wir von den sozialdemokratischen Wählern, von den Arbeitern Prinzipien und Solidarität verlangen.

Die circa 1200 sozialdemokratischen Wähler und Arbeiter, die sozialdemokratische Jugend, sind auf allen Gebieten, bei jedem Geschäftsmann die besten Konsumenten. Wenn daher ein Geschäftsmann in der arbeiterfeindlichen, charakterlosen bürgerlichen Presse inseriert und তাহা সেই নীতি im Volksblatt, so bekundet er eben, daß ihm an der Arbeiterunabhängigkeit gar nichts liegt, daß er sein Geschäft „arbeiterfrei“ macht, das ist ein Arbeiterverstoß. Die drei anderen hatten Berufung eingelegt. Zu der Berufungsverhandlung war eine große Menge Zeugen ausgetreten worden. Die Strafkammer gelangte nach mehrstündiger Beweisaufnahme zur Verwerfung sämtlicher Berufungen.

Anfrage dieses Ereignis in der sonst so stillen Straße ereigte. Da die Beine für eine Viertelstunde im Geschäftsausschuss mit dem Geschäft der Wälder besetzt, so kann man sich denken, welche Menschenmasse sich in der Straße aufstaut. Auch bei dieser Gelegenheit trat so recht das liebreizende Wesen unseres Kaiserkindes zu Tage, das sich, wie der allgemeine Entzückungsschrei, trotz des kurzen Besuchs alle Herzen im Hingebenen erobert hatte.

Versammlungsberichte.

Wähler. In der letzten Mittelliebesversammlung des hiesigen Arbeitervereins hielt Genosse Schröder einen kurzen Vortrag über den letzten Punkt des Parteiprogramms, wobei er besonders die einzelnen Forderungen unserer Partei hervorhob, so die Forderung des Achtstundentages, Verbot der gewerblichen Kinderarbeit u. Auch hier in unserer Gegend sind die Kinder ein Ausbeutungsobjekt der Agrarier. Bei der größten Sonnenschein werden auch hier die Kinder beim Mähen versetzt und der Gaunerte verwendet, darunter befinden sich Kinder von acht Jahren. Obwohl bei manchem Arbeiter der Verdienst der Kinder mit zum Unterhalt der Familie dienen müßte, erschaffen andererseits vielen Arbeiter durch allerschweren Krankheiten, welche oftmals durch diese Arbeiten entstehen, größere Not. Im übrigen wird durch diese Arbeit die geistige Beschäftigung der Kinder sehr beeinträchtigt. Es sei daher Aufgabe auch der hiesigen Arbeiter, dafür zu sorgen, ihre Kinder von derartigen Beschäftigungen fernzuhalten, denn dadurch werden den Landwirten und Gutbesitzern nur billige Arbeitskräfte zugeführt. Genosse Schröder behandelte dann noch einige Forderungen. Hieraus entnahm sich eine längere Debatte über das Bürgerrechtsgeld. Der Vorstand wurde beauftragt, auf eine Anzahl von Anträgen Auskunft einzuholen und der nächsten Versammlung zu unterbreiten. Ferner wurde darauf hingewiesen, da von Seiten der Stadtbewehrung das Bürgerrechtsgeld nicht abgefordert würde, daß jeder Genosse dafür sorgen solle, durch Begünstigung von 6 Mark sein Bürgerrecht zu erwerben, damit jeder bei der nächsten Wahl sein Recht ausüben kann. Dann wurde über den Verlauf der verlassenen Landtagswahl eingehend debattiert und darauf hingewiesen, daß das nächste Mal recht vorgekommene Fehler vermieden werden müßten. Ferner wurde das Verhalten eines Genossen scharf verurteilt, der als Wahlmann nicht einmal zur Wahl erschienen war. Zum Freitag wurden keine Anträge gestellt. Im Besonderen wurden dann noch einige Parteianliegenheiten erörtert, so wie Gen. Schröder auf das neue Vereinsgesetz hin, das auswar die Jugendlichen genommen hätte, dafür aber die Frauen für volltollig mündig erklärt habe. Es müßte daher verurteilt werden, auch in unserem Kreis die Frauen politisch zu organisieren. Genosse Winter teilte hierzu mit, daß von Seiten des Zentralbundes im Herbst durch den ganzen Kreis eine Kampfkampagne unternommen würde, da bei der jetzigen Jahreszeit auf dem Lande nicht viel zu machen sei. Gen. Keulholdt erwiderte die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß diejenigen Söhne der Genossen, welche einen Kursverein betreiben können, dem Arbeiter-Kursverein angeführt würden. Hierauf schloß der Vorsitzende die gut verlaufene Versammlung. E. W.

Briefkasten der Redaktion.

Zeit. Dann sind Sie eben Götter und müssen an die Amtshauptmannschaft schreiben, zu welcher der Geburtsort der Frau besessen angegeben und den Geburtsort sowie den Geburtsort Ihres Vaters. Der Ort gehört zur Amtshauptmannschaft Zwickau, an welche demnach das Schreiben zu richten ist.

Frage. Aus dem überlieferten Geschäftsbericht lassen sich Ihre Fragen nicht beantworten. Wünschen Sie, doch mit der Sache nachzugehen, so müßten Sie uns unter Namensnennung das gesamte Material unterbreiten und namentlich die gegen den Direktor Oberholz gerichteten Behauptungen begründen.

Leuchern. Wenn auf Freiheitsstraße und Ledebstraße erkannt worden ist, beachte die Freiheitsstraße nicht erst herabgesetzt zu werden. Wohl aber wird sie wirksam, wenn eine Begnadigung eintritt.

Telephonischer Spezialdienst des Volksblattes.

Bern, 6. Juli. Gestern fand eine Abstimmung des ganzen schweizer Volkes über zwei Gesetzesvorlagen statt. Das Wahl-Gesetz wurde mit 216 500 gegen 126 900 Stimmen, das neue Gewerbegesetz mit 210 900 gegen 86 700 Stimmen angenommen. Einige Resultate aus kleineren Orten sehen noch aus.

Neufort, 6. Juli. Nach Meldungen aus dem südamerikanischen Staate Paragua haben in Funktion Strafenslämpfen zwischen Revolutionären und Regierungstruppen stattgefunden, wobei 300 Personen getötet und 1500 verwundet wurden.

Wien, 6. Juli. In Bari kam es bei einer Prozession, die veranstaltet war, um Regen zu erbitten, zu argen Ausschreitungen und Zusammenstößen mit der Polizei.

London, 6. Juli. Das Parlament wird bis zum 6. August tagen und am 15. Oktober von neuem zusammentreten. (Der deutsche Reichstag wird jedes Jahr länger wie ein halbes Jahr nach Hause geschickt, damit das deutsche Volk absolutistisch regiert werden kann. In England kann man von einer parlamentarischen Volksvertretung reden. D. Red.)

Paris, 6. Juli. Morgen wird Jaurès in der Kammer über die neuesten Ereignisse in Marokko, vor allem über das eigenmächtige Vorgehen des Generals d'Amade interpellieren und eventuell die Einstellung aller militärischen Operationen in Marokko fordern.

Letzte Nachrichten.

Konig, 6. Juli. In Grunsberg fuhr bei einem Gewitter der Blitz in ein Haus, in dem mehrere Arbeiter Unterkunft gesucht hatten. Ein Maurererkling wurde getötet, zwei andere und ein Arbeiter schwer verletzt.

Christians, 6. Juli. Der norwegische Romandichter Jonas Lie, dessen Werk auch in Deutschland viel gelesen wurden, ist nach langer Krankheit im Alter von 74 Jahren aus dem Leben geschieden.

Bemera, 6. Juli. Aus Lihon in Ostfalen wird telegraphiert, daß der Ort Habbube durch Feuer zerstört wurde. 600 Häuser sind abgebrannt; 1000 Personen wurden obdachlos und lampieren im Freien.

Petersburg, 6. Juli. Aus der beschüttelten Gube Jusotza sind gestern 288 Leichte geboren worden. Nach offiziellen Angaben sind 284 Belegte umgelommen. Von den 1010 Lebend Beschütteten sind bis jetzt zehn getötet worden. Gestern wurde ein Teil der Opfer beerdigt. Eine starke Infanterieabteilung bewacht die Gruben, um Unruhen zu verhindern.

Neufort, 6. Juli. Auch diesmal hat das Feuerrohrfabriken und Wollenschießen zur Feier des Unabhängigkeitstages in den Vereinigten Staaten eine große Anzahl von Opfern gefordert. Nach den bisher vorliegenden Nachrichten, die aber nicht vollständig sind, wurden in der ganzen Union 69 Personen getötet und 1300 verletzt. 27 tödliche Unfälle ereigneten sich allein schon bei der Vorfeier.

Büchermarkt.

Das Auge und seine naturgemäße Pflege. Von Sanitätstakt Dr. Villingen. III. Aufl. (1,60). Verlag von Edmund Demme, Leipzig. „A. eine alte Himmelsgabe ist das Licht des Auges!“ Neben haben es vielfach geschrieben, und Dichter haben es besungen; der volle Wert des göttlichen Augenlichtes ist aber vornehmlich in das lichte Schen der Arbeit von Kindern geblieben haben. Sorgen wir deshalb beizeiten durch Befolgung der in vorstehend genannter Schrift niedergelegten Belehrungen dafür, daß uns der ungeschmälerte Besitz des Augenlichtes bis ins Alter erhalten bleibt. Die Lektüre des Büchleins kann jedermann empfohlen werden.

Verantwortlicher Redakteur: W. Thiele in Halle.

Junge Kohlrabi (einfach). 12-15 Köpfchen werden geschält und in seine Scheiben geschnitten. Das zarte Kraut streift man von den Stengeln und schneidet es in dünne Streifen. Zwiebeln und Grünkei kocht man, jedes für sich, in siedendem Salzwasser ab. Ananissen bereitet man aus etwas Butter oder gutem Fett mit zwei Kochlöffeln Mehl eine hellgelbe Mehlschwitze, vermischt diese mit kochendem Wasser oder ledierter Brühe aus dünner Sauce, wirft sie mit Salz, Pfeffer und einer Spur Mustard und kocht die Kohlrabi samt dem Grünen darin völlig weich. Nach Belieben kann man zum Schluß auch ein fertig gemachte Salzkartoffeln sowie Wurzeln mit dem Gemüse durchkochen, dem man beim Anrichten durch einen kleinen Zusatz von Maggi Würze den richtigen Wohlgeschmack gibt. Man kann auch das Grün wie Spinat fein vermischt, für sich durchdünsten und dann auf die fertigen Kohlrabi oben auf legen.

Gemüse, Saucen, schwache Suppen usw. erhalten augenblicklich unvergleichlichen Wohlgeschmack mit einigen Tropfen **MAGGI Würze** Schutzmarke Kreuzstern. Nicht mitkochen, erst beim Anrichten beifügen. **MAGGI Würze** ist sehr ausgiebig, man verwende stets den Würzsparger. — Probierflaschen 10 Pfg. — 

50 eigene Fischdampfer.

Nordsee - Halle.



Das grosse Vorurteil

daß im Sommer keine frischen Seefische zu haben sind, schwandet immer mehr, nachdem sich unsere Kunden überzeugt, daß wir im Sommer ebenso tadellos frischen Fisch liefern, wie im Winter. Jeden Morgen treffen frische Sendungen bei uns ein und kommen zu billigen Preisen zum Verkauf.

Wir empfehlen:

- ff. frischer Kabeljau i. Anschnitt p. Pfd. 19 Pfg.
- ff. frischer Seelachs i. Anschnitt p. Pfd. 19 Pfg.
- ff. frischer Schellfisch i. Anschnitt p. Pfd. 22 Pfg.
- ff. Rotungen, la., große helle p. Pfd. 50 Pfg.
- ff. Bratthollen p. Pfd. 18 Pfg.
- ff. Goldbarsch p. Pfd. 15 Pfg.

Alle anderen Seefische zu billigen Tagespreisen.

Aus der Räucherlei täglich frisch:

Brisk geräuch. Schellfisch, Seelachs, Knoch., Seeaal, Heibutt, ff. Wädlinge.

„Nordsee-Halle“

der Deutschen Dampfschifferei-Gesellschaft „Nordsee“.

Größte Fischschifferei Deutschlands.

Telefon 1275. Gr. Ulrichstrasse 58. Telefon 1275.

Eigener Seehafen.

Zeit-Weissenfelder-Meiselwitzer und Altenburger Braunkohlenrevier.

Achtung! Berg-, Fabrik- u. Abraum-Arbeiter! Achtung!

Vom 19. Juli bis 2. August finden an folgenden Tagen und Lokalen

öffentliche Bergarbeiter-Versammlungen

statt in:

- Dorfersfeld, Sonntag den 19. Juli, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof „Zur Sonne“
- Streckau, Dienstag den 21. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof „Glocke auf“
- Hohennölsen, Mittwoch den 22. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof Wäpfling bei Fuchs
- Leuchern, Donnerstag den 23. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof „Grüner Baum“
- Zeit, Freitag den 24. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof „Deutscher Kaiser“, Neue Droyßig, Sonnabend den 25. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof „Deutsches Haus“
- Zechau, Sonnabend den 25. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof daselbst
- Kleinröda, Sonntag den 26. Juli, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof daselbst
- Zipfendorf, Dienstag den 28. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof „Zum schwarzen Ritter“, West-
- Rositz, Mittwoch den 29. Juli, abends 6 Uhr, in Elegs Restauration
- Wintersdorf, Donnerstag den 30. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof z. Heutendorf
- Döbriß, Freitag den 31. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthof des Herrn Müller
- Rayna, Sonnabend den 1. August, abends 8 Uhr, im Gasthof „Zum weißen Kopf“
- Oberzettsha, Sonntag den 2. August, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof daselbst.

Tages-Ordnung in allen Versammlungen:

- Die Riesen-Gewinne der Werksbesitzer in der Braunkohlen-Industrie und das Jammervolle Arbeits- u. Lohnverhältnis der Braunkohlen-Bergarbeiter.
- Diskussion.

Referent: Verbandssekretär **Rob. Witt-Boohum.**

Die Kameraden werden ersucht, recht genau auf Zeit und Lokal zu achten und recht pünktig für die Versammlungen zu erscheinen, damit ein Massenbesuch zu verzeichnen ist. Wer ohne triftigen Grund fernbleibt, trägt nicht dazu bei, daß sich die Lage der Bergarbeiter verbessert. Die Bezirksleitung.

und Anna Schilling (Nieschen u. Lohmannstraße 2), Tischler Schüller und Martha Heise (Brunnenswarte 29 und Laubensstraße 10), Buchdrucker Kramenz und Schöne (Friedrichstraße 7 und Vertriebsstraße 112), Geiger Scholz und Margarete Ende (Wahren und Wilsdorfstraße 1), Goldarbeiter Reinhold u. Helene Rath (Weipziger Str. 9 u. Ertzen), Marie Buchs und Emma Briz (Zölper 2), Arbeiter-Reimant und Amanda Schmetter (Syrnstraße 10 und Streiberstraße 28), Bankbeamter Eißfeld und Anna Jämlich (Berlin und Voltmannstraße 8), Redakteur Schaumburg (Baragener Straße 10), Gutbesitzer 6 u. Vertriebsstraße 93).

Geboren: Schumacher (Bauhardt 1, Frieleiner 14), Lagermeister Goldschäfer, S. (Albert Schmidstraße 7), Hofbottin Weber E. (Streiberstraße 28).

Allerbeste prima **Selben** und Waschartikel billig zu Engrospreisen **Gebr. Rau, Geiststr.**

Sonnabend abend 10 Uhr entlicher faukt unter kurzem, anstößlichem Leben unter unangenehmsten Grötzen im Alter von 24 Jahren.

Dies zeigen schmerz erfüllt an **Gustav Schrey u. Frau,** Anna geb. Bonner nebst Angehörige.

Todes-Anzeige.

Gestern Nacht 20 Uhr verstarb nach kurzem, schwerem Leben meine liebe Frau, untere annehme Wirtin, Quitt, Schmelgerstraße 1, Ehegatterin und Schwester und Schwägerin, Frau **Minna Rauschenbach** geb. Becker.

Dies zeigt tiefbetrübt an **Hermann Rauschenbach** nebst Verwandten.

Die Beerdigung find. Mittwoch, nachm. 3 Uhr statt.

Die Beerdigung unserer Kollegen

Harmuth findet Dienstag, nachmitt. 2 Uhr, am Giebelchensteiner Friedhofe aus statt.

Die Kollegen, welche sich daran beteiligen, treffen sich 3/4 Uhr bei Emmer, 3, Schmelzerstraße.

Die Orts-Verwaltung.

Sonnabend früh 6 1/2 Uhr verstarb mein innigstgeliebter Mann, Sohn, Bruder und Schwager **Karl Harmuth**, im Alter von 26 Jahren.

Dies zeigen tiefbetrübt an **Die trauernden Hinterbliebenen** S. 11, d. 4. Juli 1908.

Die Beerdigung find. Dienstag nachm. 3 Uhr von d. Leichenh. d. Giebelchensteiner Friedhofe a. statt.

Ständesamliche Nachrichten.

(Wärmilt und Beienersstraße 1), Urmacher Roganowski u. J. J. Wolf (Neue Promenade 1 und Rantischstraße 2), Zehnomic und Maria Spring (Katzig und Bernauer Strassen 10), Bäder Berner (Wollsch 1 u. Freyburg), Gesellschafter: Arbeiter Draffisch und Martha Garre (Krausenstraße 15 und Krausenstraße 16), Böttcher Reinde u. Emilie Baumant (Gartenstraße 11), Drechsler Holz und Frida Höbe (Wilmershöhe 52 u. Dampflag 7), Arbeiter Holland